

Johannes Fischer

## **Gibt es ein Recht auf Suizid?**

### **Die Anmaßung des Rechts gegenüber der Politik im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020**

In seinem Urteil zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung hat das Bundesverfassungsgericht ein Recht auf Selbsttötung bekräftigt.<sup>1</sup> Es argumentiert, dass im allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) das Recht auf selbstbestimmtes Sterben enthalten ist. „Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben erstreckt sich auch auf die Entscheidung des Einzelnen, sein Leben eigenhändig zu beenden. Das Recht, sich selbst das Leben zu nehmen, stellt sicher, dass der Einzelne über sich entsprechend seinem Selbstbild autonom bestimmen und seine Persönlichkeit wahren kann.“<sup>2</sup>

Nach Auffassung des Gerichts ist also im Recht auf selbstbestimmtes Sterben das Recht auf Selbsttötung enthalten. Mit der Aussage, dieses Recht stelle sicher, „dass der Einzelne ... seine Persönlichkeit wahren kann“, wird ihm überragende Bedeutung zuerkannt. Dies ist nicht zuletzt von der Zielrichtung des Urteils her zu verstehen, die der Aufhebung des Verbots der geschäftsmäßigen Sterbehilfe gilt. Indem dieses Verbot den Einzelnen der Möglichkeit beraubt, sein Recht auf Selbsttötung unter Beihilfe Dritter wahrzunehmen, beraubt es ihn der Möglichkeit, seine Persönlichkeit zu wahren. Damit aber steht es in direktem Widerspruch zu Art. 2 Abs. 1 GG, wonach jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat.

Doch inwiefern ist im Recht auf selbstbestimmtes Sterben ein Recht auf Selbsttötung enthalten? Dafür bleibt das Urteil eine Begründung schuldig. Die vordergründige Plausibilität dieser Behauptung resultiert aus einer Mehrdeutigkeit des Ausdrucks `Recht auf selbstbestimmtes Sterben`. Dieser Ausdruck kann auf zweierlei Weise verstanden werden: Mit ihm kann das *Recht auf Selbstbestimmung* in Bezug auf das eigene Sterben gemeint sein; und mit ihm kann das *Recht auf ein bestimmtes Sterben* gemeint sein, nämlich auf dasjenige Sterben, das jemand selbst für sich bestimmt. Das Erste ist allgemein anerkannt, und von ihm her bezieht der Ausdruck `Recht auf selbstbestimmtes Sterben` seine große Plausibilität. Doch ist im Recht auf

---

<sup>1</sup> Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 [https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20200226\\_2bvr234715.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20200226_2bvr234715.html)

<sup>2</sup> AaO. Rn. 209.

Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben kein Recht auf Selbsttötung enthalten. Im Zweiten ist zwar ein solches Recht enthalten, aber es ist alles andere als plausibel.

Was zunächst das Erste betrifft, so legt das Recht auf Selbstbestimmung fest, *wer* zu bestimmen befugt ist, nämlich man selbst und nicht andere. Es sichert solchermaßen die Freiheit, bestimmen zu können. Es enthält jedoch nichts darüber, *was* zu bestimmen man befugt ist. Es enthält also kein Recht auf eine bestimmte Option unter den zur Wahl stehenden Möglichkeiten. Die Bedeutung dieser Unterscheidung wird sofort klar, wenn man sie sich an der Arzt-Patienten-Beziehung vergegenwärtigt. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten beinhaltet, dass er und nicht der Arzt darüber entscheidet, *ob* er einer medizinischen Behandlung unterzogen wird und *welcher* der in Betracht kommenden Behandlungen er unterzogen wird (es sei denn, er delegiert die Entscheidungsbefugnis an den Arzt.) Es beinhaltet jedoch kein Recht auf eine bestimmte Behandlung, die der Patient zu haben wünscht. Mit dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten wird festgelegt, dass der Arzt nichts tun darf, wozu der Patient nicht sein Einverständnis gegeben hat. Aber aus ihm folgt nicht, dass der Arzt alles tun muss, was der Patient wünscht. Genauso verhält es sich mit dem Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben. In ihm ist kein Recht auf ein bestimmtes Sterben enthalten, also auch kein Recht auf Selbsttötung.

Das „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ schließt nur dann ein Recht auf Selbsttötung in sich, wenn dieser Ausdruck im Sinne der zweiten Lesart aufgefasst wird, d.h. im Sinne eines Rechts auf dasjenige Sterben, das jemand selbst für sich bestimmt. Doch gibt es ein solches Recht? Kann für den Grundsatz, dass jeder ein Recht hat auf dasjenige Sterben, das er selbst für sich bestimmt, allgemeine Geltung beansprucht werden? Wenn jemand durch aktive Sterbehilfe mittels einer tödlichen Spritze sterben will, hat er dann ein Recht darauf? Wenn jemand sich von einem Hochhaus stürzen und auf diese Weise aus dem Leben scheiden will, hat er dann ein Recht darauf, das andere in die Pflicht nimmt, ihm dies zu ermöglichen oder doch ihn der Möglichkeit hierzu nicht zu berauben? Und warum soll dieser Grundsatz, da er doch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet ist, nur für das Sterben gelten und nicht generalisiert werden können zu dem Grundsatz, dass jeder ein Recht auf das hat, wozu er sich bestimmt? Damit ließe sich dann zum Beispiel auch ein Recht auf Heroin begründen.

Letztlich erschließt sich nur aus Art 2 Abs. 1 GG, welche der beiden Lesarten des Ausdrucks ‚Recht auf selbstbestimmtes Sterben‘ die adäquate ist, da dieses Recht im Urteil des

Verfassungsgerichts von dorthier abgeleitet wird. Was ist mit dem „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ gemeint: das Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf die Gestaltung des eigenen Lebens und auch Sterbens? Oder das Recht auf ein bestimmtes Leben und Sterben, nämlich auf dasjenige, das jemand für sich selbst favorisiert? Doch wohl das Erste. Das Recht, in Freiheit das eigene Leben und Sterben gemäß dem eigenen Willen zu gestalten, schließt kein Recht auf ein bestimmtes Leben und Sterben in sich. Jeder hat ein Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben. Dieses Recht bedeutet, dass jeder die *Freiheit* hat, auch den Tod durch Suizid zu wählen, um auf diese Weise zu sterben. Doch ist diese Freiheit etwas anderes als ein Rechtsanspruch auf Suizid, der Dritte verpflichtet, diesen zu ermöglichen oder doch jedenfalls nicht zu verunmöglichen. Dritte mögen dies aus anderen Gründen tun, aber sie sind dazu nicht verpflichtet. Die einzige Pflicht Dritter bezieht sich darauf, das Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben und die hieraus resultierende Freiheit zu respektieren, also sich nicht anzumaßen, selbst darüber zu bestimmen, wie andere Menschen sterben sollen.

Im allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist also kein Recht auf Selbsttötung enthalten. Warum dann aber die Behauptung eines solchen Rechts? Wenn sichergestellt werden soll, „dass der Einzelne über sich entsprechend seinem Selbstbild autonom bestimmen und seine Persönlichkeit wahren kann“, inwiefern soll es dazu dieses Rechts bedürfen? Inwiefern genügt dazu nicht das Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Leben und Sterben? Immerhin schreibt das Bundesverfassungsgericht selbst, dass „die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ... im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren ist.“<sup>3</sup> Hiernach geht es im Blick auf die Entscheidung eines anderen, sich das Leben zu nehmen, um die Respektierung seines Rechts auf Selbstbestimmung und nicht um die Respektierung eines Rechts auf Suizid.

Der Grund für die Unterstellung eines solchen Rechts liegt offensichtlich darin, dass es dem Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil darum geht, die Realisierungsmöglichkeiten für einen assistierten Suizid sicherzustellen. Was nützt die Freiheit, sich für einen assistierten Suizid entscheiden zu können, wenn es keine Möglichkeit der Realisierung hierfür gibt, weil der Staat die geschäftsmäßige Suizidbeihilfe verboten hat? Woher aber soll die Pflicht kommen, dieses Verbot aufzuheben, wenn nicht aus einem Recht, eben dem Recht auf assistierten Suizid?

---

<sup>3</sup> AaO. Leitsätze 1. b).

Doch braucht es dieses Recht überhaupt, um das Ziel zu erreichen, um das es dem Verfassungsgericht geht? Genügt dazu nicht bereits das Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben? Gewiss, dieses Recht ist kein Recht auf eine bestimmte Art des Sterbens und mithin auch kein Recht auf die Realisierungsmöglichkeiten für eine bestimmte Art des Sterbens. Daher kann die Wahrnehmung dieses Rechts auch nicht durch natürliche Umstände eingeschränkt werden, die die Realisierung einer bestimmten Art des Sterbens unmöglich machen. Die Wahrnehmung des Rechtes auf Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben kann vielmehr nur auf eine einzige Weise eingeschränkt werden, nämlich dadurch, dass andere über das eigene Sterben bestimmen. Das kann in direkter Weise geschehen, also zum Beispiel dadurch, dass die Art des Sterbens, die man für sich selbst wählt, verboten ist. Es kann aber auch in indirekter Weise geschehen, nämlich so, dass die gewählte Art des Sterbens zwar erlaubt ist, aber die Voraussetzungen für seine Verwirklichung durch Verbot eingeschränkt werden. Das gesetzliche Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe ist eine solche Einschränkung. Liefert also nicht bereits das Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben ein hinreichendes Argument gegen dieses Verbot? Wozu bedarf es dann noch eines Rechts auf Selbsttötung?

Bei genauem Zusehen liegen die Dinge komplizierter. Steht doch das Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe nicht *per se* im Widerspruch zum Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben. Vielmehr hängt dies von den Gründen für dieses Verbot ab. Ist das Verbot darin begründet, dass man Suizide verhindern will, dann steht diese Absicht in direktem Gegensatz zum Willen der Menschen, die sich für einen assistierten Suizid entscheiden. An die Stelle von deren Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben tritt die Fremdbestimmung durch die, die das Verbot erlassen und damit faktisch über das Sterben dieser Menschen bestimmen, indem sie ihnen die Möglichkeit des assistierten Suizids nehmen. Doch müssen die Gründe für ein Verbot gar nicht gegen den Willen derer gerichtet sein, die durch assistierten Suizid aus dem Leben scheiden wollen. Sie können sich auch auf die geschäftsmäßige Sterbehilfe als solche und auf deren Problematik beziehen, übrigens ganz so, wie auch das Verbot der aktiven Sterbehilfe mit deren Problematik begründet wird. Vergleichbar ist dies mit dem Beispiel der Arzt-Patienten-Beziehung: Das Recht des Patienten auf Selbstbestimmung wird nicht verletzt, wenn der Grund, warum ein Arzt dem Patienten eine von diesem gewünschte medizinische Maßnahme verweigert, nicht darin liegt, dass der Arzt dem Patienten nicht zu Willen sein will, sondern darin, dass die Maßnahme medizinisch sinnlos

ist. So wird auch das Selbstbestimmungsrecht von Menschen, die durch assistierten Suizid ihr Leben beenden wollen, nicht verletzt, wenn der Grund für das Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe nicht darin liegt, sie daran zu hindern, sondern darin, dass die geschäftsmäßige Sterbehilfe als solche eine fragwürdige Option ist.

Von dieser Art war die Begründung für das Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe durch den Deutschen Bundestag. Danach geht es bei diesem Verbot darum, eine gesellschaftliche Normalisierung von Sterbehilfe insbesondere durch deren Kommerzialisierung zu vermeiden und labile Menschen, die nicht wirklich sterben wollen, vor interessegeleiteter Einflussnahme zu schützen. Ob dieses Verbot berechtigt oder unberechtigt ist, hängt somit allein davon ab, ob diese Begründung überzeugen kann. Dazu müssen auch die Auswirkungen des Verbots auf die Menschen, die durch assistierten Suizid aus dem Leben scheiden wollen, in die Beurteilung einbezogen werden. Letztlich geht es also um eine Güterabwägung, nämlich was schwerer wiegt, die Bedenken gegen die geschäftsmäßige Sterbehilfe oder die Tatsache, dass Menschen, die in oftmals verzweifelter Situation mit Hilfe Dritter aus dem Leben scheiden wollen, keine ausreichende Möglichkeit hierzu haben. Diese Entscheidung kann nur auf der Ebene der Politik getroffen werden und fällt nicht in die Zuständigkeit der Rechtsprechung.

Das Bundesverfassungsgericht vertritt demgegenüber eine andere Auffassung. Danach steht die Einschränkung der Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung durch das Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe *per se*, d.h. ganz unabhängig von dessen Begründung, in Widerspruch zu der durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht garantierten Freiheit zur assistierten Selbsttötung: „Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 Abs. 1 StGB verengt die Möglichkeiten der assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt.“<sup>4</sup> Hier wird allein auf die Tatsache abgehoben, dass das Verbot die Möglichkeiten der assistierten Selbsttötung *faktisch* verengt und dadurch den Raum für die Wahrnehmung der diesbezüglichen Freiheit einschränkt.

Doch welche Freiheit ist hier gemeint? Sicherlich nicht die Freiheit der Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben. Denn diese Freiheit kann, wie gesagt, nur durch Fremdbestimmung eingeschränkt werden, nicht aber durch ein bloßes Faktum wie die fehlende Realisierungsmöglichkeit für einen assistierten Suizid. Nur dann, wenn die Einschränkung

---

<sup>4</sup> AaO. Leitsätze 5.

dieser Möglichkeit darauf zielt, diejenigen, die sie wahrnehmen wollen, daran zu hindern, steht sie im Widerspruch zu deren Recht auf Selbstbestimmung und zu der darin enthaltenen Freiheit. Doch davon ist nicht die Rede. Vielmehr wird gesagt, dass die Verengung der Möglichkeit der assistierten Selbsttötung *als solche* den Raum für besagte Freiheit einschränkt. Das lässt sich nicht anders verstehen als so, dass mit dem Wort `Freiheit` die Freiheit gemeint ist, dieses oder jenes tun zu können, also in unserem Zusammenhang: durch assistierten Suizid aus dem Leben scheiden zu können. Denn diese Freiheit hängt in der Tat von den faktischen Umständen bzw. Realisierungsmöglichkeiten ab. Wenn darüber hinaus gesagt wird, dass diese Freiheit verfassungsrechtlich geschützt ist, dann wird vollends klar, dass vom *Recht auf assistierten Suizid* die Rede ist, genauer: von derjenigen Freiheit, die durch dieses Recht geschützt wird.

Wie sich hieran zeigt, wird das Wort `Freiheit` im Urteil des Verfassungsgerichts äquivok gebraucht. Einerseits ist von Freiheit im Sinne von Selbstbestimmung die Rede. Diese Freiheit kann nur durch Fremdbestimmung durch andere eingeschränkt oder verunmöglicht werden. Andererseits ist von der Freiheit die Rede, dieses oder jenes tun zu können. Diese Freiheit wird durch die Umstände eingeschränkt oder verunmöglicht. Beim unterstellten Recht auf Selbsttötung geht es um die zweite Art der Freiheit, nicht um die Freiheit der Selbstbestimmung. Gleichwohl wird dieses Recht aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben abgeleitet. Von der Fragwürdigkeit dieser Ableitung war bereits die Rede.

Die Behauptung eines Rechts auf Selbsttötung wirft nicht nur in rechtlicher Hinsicht Fragen auf. Mit ihr sind auch Fragen berührt, die die ethische Problematik des Suizids und der Suizidbeihilfe betreffen. Es macht einen fundamentalen Unterschied, ob das, was einem Suizidwilligen geschuldet ist, die Respektierung seines Willens ist oder aber die Respektierung eines Rechts auf Suizid. Sein Wille ist Ausdruck seiner Person, und so geht es auch bei der Respektierung seines Willens um die Respektierung seiner Person. Person zu sein ist keine Eigenschaft, die Menschen haben, und daher ist auch die Achtung der Person eines anderen Menschen nicht Achtung einer Eigenschaft. Wenn wir von der Person eines anderen Menschen sprechen, dann sprechen wir vielmehr von seiner unverwechselbaren Individualität, wie sie sich in seinem Willen, aber auch in seiner Sicht auf sein Leben und auf die Welt insgesamt ausdrückt. Achtung seiner Person ist Achtung dieser seiner Individualität. Um ihretwillen muss seine Absicht, sich das Leben zu nehmen, respektiert werden. Denn es ist zwar möglich, einen anderen Menschen gegen seinen Willen zum Weiterleben zu nötigen. Doch ist das, worauf diese Nötigung zielt, nicht das Weiterexistieren der betreffenden Person in ihrer unverwechselbaren

Individualität, sondern das Weiterexistieren von etwas, über dessen Individualität man sich hinwegsetzt. Weil menschliches Leben immer das Leben von menschlichen Personen ist, hat die Erhaltung menschlichen Lebens da ihre definitive Grenze, wo sie sich gegen die betreffende Person wendet. Offenbar hat auch das Verfassungsgericht diesen Sachverhalt im Blick, wenn es in Bezug auf das vermeintliche Recht auf Suizid schreibt, dass es darum gehe, «dass der Einzelne ... seine Persönlichkeit wahren kann».

Wenn dies richtig ist, dann ist das, was Grund gibt, einen beabsichtigten Suizid zu respektieren und vielleicht sogar Beihilfe hierzu zu leisten, etwas absolut Singuläres, nämlich die Individualität der betreffenden Person. Hierin ist das Dilemma begründet, an dem alle Versuche scheitern müssen, die assistierte Selbsttötung für jedermann zu gewährleisten, der diese für sich wünscht: Wie soll sichergestellt werden können, dass eine Handlung, die ihren Grund je und je aus der Individualität der Person bezieht, der sie gilt, für jeden verfügbar ist, der diese Handlung wünscht? (Auf eine gewisse Weise ist das dem Fall vergleichbar, dass man Gesten der persönlichen Zuneigung und Liebe für jedermann verfügbar machen will.) Die Fronten in der Kontroverse um die assistierte Selbsttötung verlaufen entlang der beiden Seiten dieses Dilemmas. Auf der einen Seite stehen diejenigen, für die Suizidbeihilfe nur je und je im Einzelfall legitim ist aus dem Motiv der Achtung der Person des Suizidwilligen. Auf der anderen Seite stehen diejenigen, denen es angesichts der Not derer, die ihr Leben beenden wollen, aber keine Möglichkeit hierzu haben, auf die allgemeine Verfügbarkeit der Suizidbeihilfe ankommt und die daher auf die Zulassung der geschäftsmäßigen Sterbehilfe drängen. Auf dieser Linie liegt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Das behauptete Recht auf Selbsttötung dient dabei als Argument, diese Verfügbarkeit einzufordern, indem daraus abgeleitet wird, dass das Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe aufgehoben werden muss.

Wenn es nach dieser Argumentation geht, dann ist das, was einem Suizidwilligen geschuldet ist, die Respektierung seines Rechtes auf Selbsttötung. Anders als die Respektierung seines Willens bezieht sich diese nicht auf seine Person, sondern auf etwas, das, falls es das gibt, alle Suizidwilligen haben, nämlich dieses Recht. Daher kann hier von der Person, um die es im konkreten Fall geht, ganz abgesehen werden. Es genügt, dass der Betreffende das Recht auf assistierten Suizid hat, und wenn die Bedingungen hierfür erfüllt sind – Urteilsfähigkeit, Konstanz des Suizidwunschs usw. –, dann geht der assistierte Suizid in Ordnung. Die Beihilfe zum Suizid wird hier zu etwas, das nach allgemeinen Regeln gehandhabt wird, statt etwas zu sein, für das der Grund je und je in der Individualität der betreffenden Person liegt.

Wenn das Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe durch den Deutschen Bundestag u.a. damit begründet worden ist, dass es gelte, die Normalisierung der Sterbehilfe zu vermeiden, dann bezog sich das auf diesen Sachverhalt. Die Normalisierung der Sterbehilfe ist keine Frage der Zahl der assistierten Suizide. Sie ist vielmehr dann gegeben, wenn die Beihilfe zur Selbsttötung nicht mehr ein Grenzfall ist, der sich allgemeinen Regeln entzieht, weil sie nur je und je im Einzelfall möglich und legitim ist, sondern wenn sie zum Regelfall geworden ist, noch dazu zu einer Dienstleistung, die auf Verlangen von darauf spezialisierten Organisationen professionell erbracht wird. Zwar geht es auch dann noch darum, den Willen des Sterbewilligen zu prüfen und die Konstanz dieses Willens festzustellen. Aber das hat den Sinn festzustellen, ob bestimmte Kriterien allgemeiner Art – die sich um weitere ergänzen lassen – für die Durchführung eines assistierten Suizids erfüllt ist. Das ist etwas gänzlich anderes als die *Achtung des Willens einer suizidwilligen Person in ihrer unverwechselbaren Individualität*. Bei der Feststellung des Willens, den jemand hat, sowie der Konstanz dieses Willens handelt es sich um die Feststellung von Eigenschaften, die sich an dem Betreffenden diagnostizieren lassen. Doch ist, wie gesagt, sein Personsein keine Eigenschaft, die sich an ihm feststellen liesse. So droht mit der Professionalisierung der Suizidbeihilfe die Person des Suizidwilligen hinter den allgemeinen Kriterien zu verschwinden, die für alle Suizidwilligen gelten und denen gemäß auch er überprüft wird, um sicherzustellen, dass alle Voraussetzungen für einen assistierten Suizid erfüllt sind und dieser in Ordnung geht.

Mit alledem soll kein Urteil darüber gefällt werden, ob es richtig oder falsch ist, das Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe aufzuheben. Wie gesagt, geht es hier um eine Güterabwägung. Mit ihr werden die beiden Seiten des Dilemmas gegeneinander gewichtet, um das es in dieser Frage geht. Wie immer die Entscheidung ausfällt: Das Dilemma ist damit nicht verschwunden, und jede Entscheidung hinterlässt daher ein ungutes Gefühl. Das Urteil des Verfassungsgerichts allerdings lässt mit seiner Festschreibung eines Rechts auf Selbsttötung nicht einmal mehr die Möglichkeit einer Güterabwägung zu. Denn ein Recht, d.h. ein gültiger Anspruch, den jemand hat, kann nicht gegen anderes abgewogen werden. Denn gibt es anderes, durch das der Anspruch überboten und aufgehoben wird, dann ist er von vorneherein nicht gültig, also kein Recht. So übertrumpft das Recht auf Selbsttötung alle Bedenken, die gegen die geschäftsmäßige Beihilfe zur Selbsttötung vorzubringen sind, und das Dilemma wird verdrängt. Käme es demgegenüber nicht gerade darauf an, dieses Dilemma im Bewusstsein zu halten, nicht zuletzt dadurch, dass gegenüber jedem, der beansprucht, es auflösen zu können, auf einer präzisen und



zweifelsfreien Begründung insistiert wird? Das gilt auch im Blick auf die Behauptung, dass es ein Recht auf Suizid gibt.

Alles in allem ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein exemplarischer Fall für eine Grenzüberschreitung und Anmaßung des Rechts gegenüber der Politik. Die Güterabwägung, von der die Rede war, fällt, wie gesagt, in die Zuständigkeit der rechtsetzenden politischen Instanzen, die sich diesbezüglich zu einer Entscheidung durchringen müssen, so, wie der Deutsche Bundestag dies mit dem Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe getan hat. Statt dies zu respektieren und der Politik den ihr gebührenden Entscheidungsspielraum zu lassen, hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung selbst an sich gerissen, und zwar indem es ohne weitere Begründung die Fiktion eines Grundrechts auf Suizid in die Welt setzte.